

IP Newsletter

UWG-Sammelklagen auf Leistung in Deutschland bald möglich?

Zum gestern vom BMJ veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Nachdem es zunächst nur einen „inoffiziellen“ Referentenentwurf zum VRUG gegeben hat, hat das BMJ gestern unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_VRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

seinen offiziellen Referentenentwurf in das Internet eingestellt. Da die Richtlinie (EU) 2020/1828 von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen war, ist schon jetzt klar, dass dieses Ziel verfehlt wird. Unklar ist auch, ob die neuen Regelungen bis zum von der Richtlinie vorgegebenen Datum, 25. Juni 2023, in Kraft treten können.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. Verbände müssen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können, und Abhilfeklagen, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können, zu erheben. Im deutschen Recht gibt es derzeit lediglich eine Musterfeststellungsklage, Abhilfeklagen gibt es bislang nicht. Letzteres wird sich mit Umsetzung der Richtlinie ändern. Verbraucherrechte werden dann von den im VRUG gemäß § 2 VRUG aktivlegitimierten Verbraucherverbänden - also nicht vom Verbraucher selbst - zusätzlich auch in Form von auf Schadenersatz gerichteten Leistungsklagen durchgesetzt werden können, wenn mindestens 50 Verbraucher betroffen sind. Aber nicht nur das. Der deutsche Gesetzesentwurf geht über die Richtlinie hinaus und sieht in § 1 Abs. 2 VRUG vor, dass kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und bis zu 10 Millionen Euro Umsatz Verbrauchern gleichgestellt sind. Mit Blick auf Schadenersatzansprüche nach dem UWG bedeutet das, dass potentielle Schadenersatzansprüche gemäß § 9 Abs. 1 UWG (Mitbewerber) sowie potentielle Schadenersatzansprüche von Verbrauchern (§ 9 Abs. 2 UWG) für solche Verbandsklagen in Betracht kommen. Auch ansonsten geht der deutsche Gesetzesentwurf über die Richtlinie hinaus. Die neue Abhilfeklage gilt nicht nur für die in der Richtlinie genannten Verbraucherschutzrechte, sondern steht für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern (einschließlich der Kleinunternehmen) und Unternehmen zur Verfügung.

Das VRUG schließt durch individuelle Abtretungsvereinbarungen kreierte Sammelinkassoklagen oder massenhaft (mit Unterstützung von „Legal-Tech“) erhobene Individualklagen nicht aus. Solche Klagen - freilich im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen und Zulässigkeiten - können folglich weiterhin alternativ erhoben werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des VRUG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Alle Schadensersatzansprüche aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 1 Abs. 1 VRUG) von Verbrauchern und kleinen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 VRUG) gegen Unternehmen können Gegenstand der neuen Abhilfeklage sein, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Zuständig sind die Oberlandesgerichte (eine Revision zum BGH ist möglich).
- Wesentliche weitere Voraussetzung ist, dass die Ansprüche „gleichartig“ sind (§ 15 VRUG). Ein Kriterium, bei dessen zutreffender Auslegung die eigentliche zukünftige Herausforderung liegen wird. Entscheidend soll der Grad der Ähnlichkeit der Ansprüche sein, der eine schablonenhafte Prüfung zulassen muss. Auch die Berechenbarkeit nach einer bestimmten Formel soll das Kriterium der Gleichartigkeit erfüllen können.
- Das VRUG sieht ein sog. Opt-in-Modell vor. Ansprüche werden nicht automatisch erfasst. Wer „mitmachen“ möchte, muss sich daher der jeweiligen Klage in der vorgegebenen Form und Frist aktiv anschließen. Im Fall des VRUG bedeutet das, dass eine Teilnahme spätestens am Tag vor der ersten mündlichen Verhandlung erfolgen muss (§ 46 Abs. 1 VRUG).
- Eine Abhilfeentscheidung gliedert sich in drei Phasen. Zunächst kann, wenn es nicht bereits zur Klageabweisung kommt, ein Abhilfegrundurteil ergehen (§ 16 VRUG). Den Parteien wird sodann in einer Vergleichsphase die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung zur Umsetzung des Abhilfegrundurteils gegeben (§ 17 VRUG). Kommt ein Vergleich in dieser Phase nicht zustande, erlässt das Gericht ein Abhilfeendurteil (§ 18 VRUG). Letzteres kann auf Zahlung eines vom Gericht bestimmten kollektiven Gesamtbetrages lauten. Daran anschließend knüpft sich ein Umsetzungsverfahren durch einen vom Gericht bestimmten Sachwalter an. Der Sachwalter verteilt den Gesamtbetrag an die teilnehmenden Verbraucher und/oder Kleinunternehmen. Die Kosten für die Klage und die Verteilung trägt das beklagte Unternehmen.
- Das VRUG sieht für die aktivlegitimierten Verbände einige Vorgaben zur Drittfinanzierung und zur Motivationslage vor (§ 4 VRUG). Ob diese geeignet sind, solchen Klagen eher Einhalt zu gebieten oder - im Gegenteil - missbräuchliche Klagen zu ermöglichen, ist gegenwärtig unklar.

Fazit: Der „New Deal for Consumers“ der EU, zu dem auch die zugrundeliegende Richtlinie gehört, schafft eine weitere ernstzunehmende Herausforderung für Unternehmen. Gerade das Lauterkeitsrecht (UWG), was bislang zum Teil noch nicht im Epizentrum von Compliance-Maßnahmen gestanden hat, wird eine gesteigerte Aufmerksamkeit erfahren müssen. Hinzu kommt, dass Verbraucherschadensersatzansprüche, die es in Deutschland erst seit dem 28. Mai 2022 durch den mit der UWG-Reform 2022 neu eingefügten § 9 Abs. 2 UWG gibt, ebenfalls rechtliches Neuland sind und sich Inhalt und Umfang solcher Schadensersatzansprüche mangels Vorliegen belastbarer Rechtsprechung gegenwärtig noch in lebhafter Diskussion befinden.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen zu diesem Thema und zu Fragen von Verbraucherschadensersatzansprüchen gemäß § 9 Abs. 2 UWG gerne zur Verfügung.



Kontakt:

Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Sportrecht
Tel +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com